	auf Anschluss an die Wasserversorgung (kostenpflichtig ab Grundstücksgrenze) auf Änderung des Grundstücksanschlusses			
	auf Bauwasser			
Antrag	auf einen kostenpflichtigen Zweitanschluss an die Wasserversorgung			
Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost Gewerbestr. 2 / Mauggen 85461 Bockhorn			Telefon: Telefax: E-Mail: Internet:	08122/18796-0 08122/18796-20 wzv@wasser-erding-ost.de www.wasser-erding-ost.de
Grundstückseigentümer: (Vor- und Nachname)				
Wohnort: (Straße, Ort u. Telefon)				
Telefonnummer / E-Mail:				
Ort des Bauvorhabens:				
Flur Nr. (n).:		Gemarkung:		
Bauherr (falls nicht Grundstü (Vor – und Zuname) Wohnort:	ckseigentümer):			
(Straße, Ort u. Telefon)				
				nsbeständigkeit bei. alt und Kenntnisnahme.
HINWEIS: Bei Insta	a für die Anlage des d Illationen nach der H onsunternehmen zu	Hauptabsperrvorricl	mers (§ 11 Abs. htung (siehe § 3	. 1 b Wasserabgabesatzung) 3 der Wasserabgabesatzung) ist ein
Die Installationsarbeiten	nach der Übergabe	stelle werden von f	olgender Install	lationsfirma ausgeführt:
Firma:				
Anschrift:				
Telefon:			Firmens	stempel und Unterschrift
Sollte zum Zeitpunkt der gesonderten Schreiben b				ma nicht möglich sein, ist dieses mit einem
Die Wasserabgabesatzu genommen. Die satzungs				sserabgabesatzung wurden zur Kenntnis veise werden beachtet.
			Anlager	<u>n:</u>
			1 Lag	geplan 1:1000
Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers (Antragsteller)			1 Plan KG mit Einzeichnung der geplanten Lage des Wasserzählers	
Eigenversorgung: auf o	dem zu versorgend	den Grundstück is	t geplant bzw.	vorhanden:
Brunnenanlage] nein 🔲 geplant	t	diese wird ger	nutzt für
Regenwasseranlage] nein 🔲 geplant	t uvorhanden	diese wird ger	nutzt für

Nur bei Antrag auf Zweitanschluss!

werden, so sind die Kosten der gesamten Installation vom Grundstückseigentümer zu tragen.
Zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer wird, basierend auf § 9 Abs. 2 Satz 4 der Wasserabgabesatzung, folgender Vertrag geschlossen:

Der Eigentümer des o. g. Grundstückes Fl. Nr.(n).: _____
Verpflichtet sich, sämtliche Installationskosten des neuen
Grundstücks- / Hausanschlusses bzw. der Änderung des bestehenden
Grundstücks- / Hausanschlusses durch den Zweckverband zu tragen.

Verbandsvorsitzender

Soll gemäß diesem Antrag ein zusätzlicher Wasseranschluss auf einem Grundstück mit gleicher Flurnummer erstellt

Allgemeine Hinweise

Datum

- 1. Die Bearbeitung des Wasseranschlussantrages durch den Zweckverband setzt voraus, dass die erforderlichen Unterlagen gemäß der Wasserabgabesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vollständig, richtig und rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen.
- 2. Installationsarbeiten an der Hausinstallation dürfen erst nach Zustimmung des Zweckverbandes erfolgen.
- 3. Der Antrag hat mit den erforderlichen Angaben mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausführungstermin beim Zweckverband vorzuliegen.
- 4. Nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung wird zwischen Grundstücksanschlussleitung und der Anlage des Grundstückseigentümers (Hausinstallation) unterschieden.
 - a) -Grundstücksanschlussleitung Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung an Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur durch den Zweckverband ausgeführt werden.
 - b) -Hausinstallation-
 - Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation kann jedes Installationsunternehmen beauftragt werden, sofern es sich um eine zugelassene Fachfirma handelt.
- 6. Der Beginn und die Beendigung der Installationsarbeiten an der Hausinstallation sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer beim Zweckverband anzuzeigen. Arbeiten an der Hausinstallation werden vom Zweckverband überwacht. Nach Beendigung der Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ist die Abnahme der Anlage beim Zweckverband zu beantragen.
- 7. Nach Beendigung der Grundstücksanschlussinstallationsarbeiten sowie nach Vorliegen der baulichen Voraussetzungen nimmt der Zweckverband den Zählereinbau vor.
- 8. Der Zweckverband weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und somit nicht überbaut werden darf (z.B. Bäume, tiefwurzelnde Sträucher, Tonnenhäuschen usw.).
- 9. Sollte Bauwasser benötigt werden, so ist dies unbedingt vor Baubeginn beim Zweckverband anzugeben.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers